S 15 P 81/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 P 81/98
Datum	23.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 P 10/99
Datum	13.12.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 23.11.1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um den Anspruch der KlÃ¤gerin auf Pflegegeld aus der sozialen Pflegeversicherung.

Die am â¦ geborene KlÃ¤gerin ist bei der Beklagten gegen das Risiko der PflegebedÃ¼rftigkeit versichert. Am 08.11.1997 kam es bei der KlÃ¤gerin zu einem apoplektischen Insult mit linkshemisphÃ¤rieller Kleinhirnblutung. Bereits im November 1996 hatte die KlÃ¤gerin einen Schlaganfall erlitten. Aufgrund des akuten Ereignisses vom 08.11.1997 wurde sie in die Neurochirurgische Klinik Chemnitz eingewiesen, in der sie sich bis 19.12.1997 zur stationÃ¤ren Behandlung aufhielt. Vom 29.12.1997 bis 27.01.1998 befand sich die KlÃ¤gerin zur stationÃ¤ren Rehabilitation in der Moritz Klinik Bad K â¦

Die KlÃ¤gerin ist schwerbehindert. Der Grad der Behinderung ist mit 50 festgestellt.

Am 18.02.1998 beantragte der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte â□□ der Ehemann der KlÃ¤gerin â□□ bei der Beklagten zunÃ¤chst formlos PflegeunterstÃ¼tzung unter Vorlage einer Bescheinigung von Dr. H â□¦ Nach Eingang des Formantrages veranlasste die Beklagte die Erstellung eines Gutachtens durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Der beauftragte Gutachter, Dr. R â□¦, stellte bei bei der KlÃ¤gerin einen leicht reduzierten KrÃ¤ftezustand, einen verlangsamten Gang sowie eine BewegungseinschrÃ¤nkung an der linken Schulter fest; der Arm werde nur mit MÃ¼he Ã¼ber die Horizontale erhoben; die grobe Kraft der linken Hand sei vermindert, in den Kniegelenken bestehe ein diskretes arthrotisches Reiben. Bei der KlÃ¤gerin bestehe Hilfebedarf beim Baden (6 Minuten), An- und Auskleiden, Treppensteigen, Verlassen/Wiederaufsuchen der Wohnung (8 Minuten) sowie im hauswirtschaftlichen Bereich. Der gesamte Pflegebedarf betrage einschlieÃ□lich des Hilfebedarfs in der hauswirtschaftlichen Versorgung 45 Minuten.

GestÃ¼tzt hierauf lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 15.05.1998 die GewÃ¤hrung von Leistungen der Pflegeversicherung ab. Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 22.05.1998 Widerspruch ein. In diesem lÃ¤sst die KlÃ¤gerin vortragen, welche TÃ¤tigkeiten sie nicht mehr durchfÃ¼hren kÃ¶nne oder dÃ¼rfe. So kÃ¶nne sie nicht kochen und abwaschen, keine WÃ¤sche waschen, keine Hausarbeiten durchfÃ¼hren, nicht alleine auf die StraÃ□e gehen, nicht alleine einkaufen. Ihr Ehemann mÃ¼sse ihr beim Aus- und Anziehen sowie beim Baden in und aus der Wanne helfen. Auch beim Treppensteigen (15 Stufen ins obere Stockwerk) mÃ¼sse er sie herauf und herunter begleiten, insbesondere auch nachts auf dem Weg zur Toilette. Zum Nachweis hierfÃ¼r legte die KlÃ¤gerin ein Pflegetagebuch vor, auf das Bezug genommen wird (Bl. 23 VA). Die Beklagte lieÃ□ daraufhin ein weiteres Gutachten durch den MDK erstellen. Dr. med. G â□¦ kam in seinem Gutachten vom 23.07.1998 zu dem Ergebnis, dass der Hilfsbedarf im Bereich KÃ¶rperpflege, ErnÃ¤hrung und MobilitÃ¤t 25 Minuten und im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung 60 Minuten betrage. Die Beklagte wies daraufhin den Widerspruch der KlÃ¤gerin mit Widerspruchsbescheid vom 22.10.1998 zurÃ¼ck.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 23.11.1998 Klage vor dem Sozialgericht Chemnitz (SG) erhoben und erneut ein Pflegetagebuch vorgelegt.

Nachdem das SG einen Befundbericht mit gutachterlicher Stellungnahme von Frau Dr. V â□¦ eingeholt hatte, beauftragte es Frau Dr. S â□¦ FachÃ¤rztin fÃ¼r Innere Medizin, mit der Einholung eines schriftlichen Gutachtens. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin wandte sich gegen die gutachterliche Untersuchung seiner Ehefrau. Zur BegrÃ¼ndung trug er vor, dass er seiner Frau die nervlichen und seelischen Belastungen einer weiteren Begutachtung nicht zumuten kÃ¶nne. Auf die ErlÃ¤uterungen des SG (Schreiben vom 27.05.1999) zur Bedeutung des Gutachtens fÃ¼hrte der ProzessbevollmÃ¤chtigte aus, die bÃ¶sesten Erfahrungen durch die Gutachter Frau Dr. R â□¦ und Frau Dr. G â□¦ gemacht zu haben.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 23.11.1999 abgewiesen. Die KlÃ¤gerin sei nicht erheblich pflegebedÃ¼rftig i. S. d. Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). Zwar wÃ¼rde die KlÃ¤gerin nach ihrem eigenen Vortrag nicht nur die zeitlichen Voraussetzungen der Pflegestufe I, sondern nach den Angaben im gerichtlichen Verfahren sogar der Pflegestufe III erfÃ¼llen. Diese divergierten aber in ihren einzelnen Elementen derart, dass sich die Kammer zu weiteren Ermittlungen veranlasst gesehen habe. Durch den Befundbericht mit gutachtlicher Stellungnahme der HausÃ¤rztin Dr. V â¦ sei der Sachverhalt keineswegs aufgeklÃ¤rt. Der den einzelnen Verrichtungen zugeordnete Zeitaufwand sei in Anbetracht der zugleich angegebenen krankheitsbedingten Funktionsminderungen der KlÃ¤gerin nicht nachvollziehbar. Das SG verwies insoweit darauf, dass die MaÃstÃ¤be pflegerischer Begutachtung keine allgemeine Verbreitung unter den praktisch tÃ¤tigen Ãrzten gefunden hÃ¤tten. Die KlÃ¤gerin habe eine Begutachtung durch die gerichtlich bestellte SachverstÃ¤ndige abgelehnt und sei insoweit ihrer Mitwirkungslast nach Â§ 103 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht nachgekommen. Unter Anwendung der Beweislastregeln habe die Klage keinen Erfolg haben kÃ¶nnen. Das SG hat es zwar nicht fÃ¼r ausgeschlossen gehalten, dass bei der KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich ein rechtlich relevanter hÃ¶herer Hilfebedarf bestehe, als er im MDK-Gutachten vom 22.07.1998 festgestellt worden sei. Die vom Gesetz geforderte volle Ãberzeugung des Gerichts von den tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen zumindest erheblicher PflegebedÃ¼rftigkeit lieÃen sich jedoch weder aus den Angaben der KlÃ¤gerin noch aus den Angaben der HausÃ¤rztin Dr. V â¦ gewinnen.

Gegen den mit Einschreiben vom 01.12.1999 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 23.12.1999 eingelegte Berufung. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte aus, ihm sei es unbegreiflich, wie man mit freien BÃ¼rgern so verfahren kÃ¶nne, dass man sie vom Prozessverlauf ausgrenze und hinter dem RÃ¼cken des Betroffenen ein Urteil fÃ¤lle. Nach seiner Meinung mÃ¼ssten drei Gutachten genÃ¼gen.

Die KlÃ¤gerin beantragt ausdrÃ¼cklich:

Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 23.11.1999 und der Bescheid vom 15.05.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.10.1998 wird aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin ab Antragstellung Pflegegeldleistungen mindestens der Pflegestufe I zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Nach Auswertung der weiter eingeholten Befundberichte ergÃ¤ben sich keine neuen Gesichtspunkte, die zu einer anderen EinschÃ¤tzung des Umfanges der PflegebedÃ¼rftigkeit bei der KlÃ¤gerin gefÃ¼hrt hÃ¤tten.

Das Gericht hat den Entlassungsbericht der Moritz Klinik Bad K â¦ sowie den Entlassungsbericht des Klinikums Chemnitz beigezogen und einen Befundbericht von Frau Dr. med. V â¦ eingeholt.

Die Beteiligten haben zu den Krankenunterlagen Stellung genommen. Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte wandte sich insbesondere gegen die Angaben im Entlassungsbericht der Moritz Klinik Bad K â¦, die nach seiner Ansicht vielfach unrichtig seien. Die Gesundheit seiner Ehefrau nach dem Schlaganfall von 1996 sei nicht wiederhergestellt gewesen. Den Haushalt kÃ¶nne sie nicht allein fÃ¼hren.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 22.09.2000 hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte zunÃ¤chst einer weiteren Begutachtung der KlÃ¤gerin zugestimmt, diese Zustimmung jedoch spÃ¤ter widerrufen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Schwerbehindertenakte (Az.: 41-622296-6), die Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151, 105 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), in der Sache jedoch unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 15.05.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.10.1998 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten (Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG). Die KlÃ¤gerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Pflegegeld (Â§ 37 SGB X) nach der Pflegestufe I, da sie das gesetzlich geforderte MindestmaÃ an zeitlichem Umfang fÃ¼r den Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege nicht nachweislich erfÃ¼llt.

Die KlÃ¤gerin leidet, worÃ¼ber auch kein Streit besteht, an einer Omarthrose beidseits, einem Zustand nach Kleinhirnblutung linkshemisphÃ¤riell, einem Zustand nach zerebralem Insult mit StÃ¶rung der linken Seite, arterieller Hypertonie sowie einer reaktiv depressiven Verstimmung. In Folge dessen bestehen eine verminderte grobe Kraft in der linken Hand, eine BewegungseinschrÃ¤nkung in beiden Schultergelenken sowie Koordinationsschwierigkeiten im Bereich des linken Armes und Beines.

MaÃgeblich fÃ¼r die Beurteilung des Hilfebedarfs in der Pflegeversicherung sind jedoch nicht die festgestellten Diagnosen, sondern vielmehr, ob die KlÃ¤gerin aufgrund dieser Erkrankungen Hilfe im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung im gesetzlich geforderten Umfang benÃ¶tigt. Dem ist indes nicht so.

Nach Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XI sind PflegebedÃ¼rftige der Pflegestufe I (erheblich PflegebedÃ¼rftige) Personen, die bei der KÃ¶rperpflege, der ErnÃ¤hrung oder der MobilitÃ¤t fÃ¼r wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal tÃ¤glich der Hilfe bedÃ¼rfen und zusÃ¤tzlich

mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benÃ¶tigen. Dabei muss der Zeitaufwand, den ein FamilienangehÃ¶riger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Person fÃ¼r die erforderlichen Leistungen der Grundpflege benÃ¶tigt, wÃ¶chentlich im Tagesdurchschnitt mindestens 90 Minuten betragen, wobei auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen mÃ¼ssen (Â§ 15 Abs. 3 Nr. 1 SGB XI). Zur Grundpflege gehÃ¶ren nach Â§ 14 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 SGB XI die Bereiche KÃ¶rperpflege (mit den Verrichtungen Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, KÃ¤mmen, Rasieren, Darm- und Blasenentleerung), ErnÃ¤hrung (mit den Verrichtungen mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Nahrungsaufnahme) und MobilitÃ¤t (mit den Verrichtungen selbstÃ¤ndiges Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen sowie Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung). Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst die Verrichtungen Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, SpÃ¼len, Wechseln und Waschen der WÃ¤sche und Kleidung oder das Beheizen (Â§ 14 Abs. 4 Nr. 4 SGB XI).

Der Senat vermag nicht festzustellen, dass bei der KlÃ¤gerin der Hilfebedarf in einem Umfang besteht, der die Annahme erheblicher PflegebedÃ¼rftigkeit rechtfertigt. Nach den Feststellungen des MDK (Gutachten vom 25.03.1998 und 23.07.1998) ist zwar davon auszugehen, dass die KlÃ¤gerin einen erheblichen Hilfebedarf im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung benÃ¶tigt. Im Bereich der sog. Grundpflege (KÃ¶rperpflege, ErnÃ¤hrung, MobilitÃ¤t) kann jedoch lediglich von einem Hilfebedarf zwischen 14 und 25 Minuten ausgangen werden. Dieses Ergebnis deckt sich im Wesentlichen mit den Angaben des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten im Widerspruchsverfahren. Der dort geschilderte Hilfebedarf betrifft vornehmlich den Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung. Soweit ein Hilfebedarf bei den Verrichtungen An- und Ausziehen, Baden und Treppensteigen angegeben wurde, ist dieser in den MDK-Gutachten in angemessener Form berÃ¼cksichtigt worden. Frau Dr. R â¦ kam im Gutachten zu dem Ergebnis, dass der Hilfebedarf beim Baden 6 Minuten, beim An- und Auskleiden 4 Minuten sowie beim Treppensteigen 2 Minuten tÃ¤glich betrage. Frau Dr. G â¦ stellte beim Baden ebenso einen Hilfebedarf von 6 Minuten fest, gab ihn aber im Bereich der MobilitÃ¤t mit 16 Minuten an. Zwar divergieren die zeitlichen Angaben der Gutachter im Einzelnen. Der Senat konnte aber offen lassen, welchen Zeitangaben zu folgen war, da nach den Feststellungen beider Gutachter der Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege jedenfalls deutlich unter 46 Minuten lag.

Den Angaben der KlÃ¤gerin in dem Pflegetagebuch vom 05.06.1998 folgt der Senat hingegen nicht. Diese sind fÃ¼r den Senat zum einen nicht glaubhaft, zum anderen nicht nachvollziehbar. So ist nicht ersichtlich, aus welchen GrÃ¼nden die KlÃ¤gerin Hilfe bei der Zahnpflege benÃ¶tigt. In ihrer gutachtlichen Stellungnahme gibt Dr. V â¦fÃ¼r diese Verrichtung keinen Hilfebedarf an. Die angegebenen 20 Minuten Hilfeleistung beim Aufstehen/Zu-Bett-Gehen sowie die 30 Minuten Hilfeleistung beim Gehen sind ebensowenig nachvollziehbar. Bei letzterem hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte vermutlich die von ihm an anderer Stelle vorgetragenen SpaziergÃ¤nge mit eingerechnet. Das Gehen als Verrichtung i. S. d. Â§ 14 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI ist im Bereich der Grundpflege jedoch nur insoweit zu berÃ¼cksichtigen, als es im Zusammenhang mit einer anderen Verrichtung erfolgt (vgl. Udsching,

Soziale Pflegeversicherung, 2. Auflage, Â§ 14 Rz. 28). Hierzu gehÃ¶rt indes nicht das Spazierengehen.

Gegen die Angaben der KlÃ¤gerin sprechen auch die Feststellungen im Rehabilitationsentlassungsbericht der Moritz Klinik Bad K â¦ Danach war der Rechtsdrall, der die Gangsicherheit bei bestehenden GleichgewichtsstÃ¶rungen eingeschrÃ¤nkt hatte, nicht mehr nachweisbar. Romberg und Unterberger-Tretversuch waren ungestÃ¶rt, der SeiltÃ¤nzergang ausfÃ¼hrbar. Die Gehdauer hatte (auf mindestens 45 Minuten) zugenommen, ebenso die kÃ¶rperliche Belastbarkeit. Diese Angaben entsprechen im Wesentlichen denen der KlÃ¤gerin bei der Abschlussuntersuchung. Diese gab an, sich kÃ¶rperlich wesentlich stabiler zu fÃ¼hlen. Das Gehen sei ausdauernder geworden. Im Freien benutze sie aus SicherheitsgrÃ¼nden den Arm einer Begleitperson, im Haus kÃ¶nne sie sich vÃ¶llig frei bewegen. Sie glaube, ihren Haushalt wieder allein erledigen zu kÃ¶nnen. Im Bedarfsfall sei die Hilfe des Ehemannes erforderlich.

Ob sich seit der Untersuchung durch Frau Dr. G â¦ der Gesundheitszustand der KlÃ¤gerin wesentlich verschlechtert hat, konnte der Senat anhand der beigezogenen Unterlagen nicht mit Gewissheit feststellen. Zwar sprechen die von Frau Dr. V â¦ erhobenen Befunde hierfÃ¼r. So fiel u.a. der Romberg-Stehversuch mit einer Abweichung nach rechts nunmehr wieder positiv aus. Da sich die KlÃ¤gerin jedoch weigerte, sich erneut Ã¤rztlich begutachten zu lassen, konnte der Senat keine Feststellungen dazu treffen, ob und inwieweit es seit Juli 1998 zu einer ErhÃ¶hung des Zeitaufwandes fÃ¼r die erforderliche Pflege der KlÃ¤gerin gekommen ist. Zu Recht verweist das SG insoweit auf die Mitwirkungspflicht der Beteiligten im sozialgerichtlichen Verfahren. Die Mitwirkung an einer Begutachtung hÃ¤lt der Senat auch nicht fÃ¼r unzumutbar. Die Grenzen der Mitwirkungspflicht ergeben sich aus Â§ 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Nach dessen Abs. 2 Nr. 2 muss sich der Betroffene keiner Ã¤rztlichen UntersuchungsmaÃnahme unterziehen, wenn hierfÃ¼r ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund sind sÃ¤mtliche die Willensbildung bestimmenden UmstÃ¤nde zu verstehen, die als Motive die Weigerung des Leistungsberechtigten entschuldigen und als berechtigt erscheinen lassen (BSGE 20, 166 [167 f.]). Wichtiges Beurteilungskriterium sind die Grundrechte des Leistungsberechtigten und das MaÃ ihrer Betroffenheit. Die vorgetragenen "schlechten Erfahrungen" bei den vorangegangen Begutachtungen rechtfertigen indes nicht die Weigerung der KlÃ¤gerin. Eine "menschenunwÃ¼rdige Behandlung" der KlÃ¤gerin ist weder dargetan noch in Zukunft zu erwarten. Die Voraussetzungen des Â§ 65 Abs. 2 SGB I sind augenscheinlich ebensowenig erfÃ¼llt.

Selbst wenn jedoch die KlÃ¤gerin ihre Mitwirkungspflicht zu Recht verweigert hÃ¤tte, hÃ¤tte dies nach Auffassung des Senats nicht zur Folge, dass auch das Erfordernis des Nachweises der Anspruchsberechtigung entfiele. In jedem Fall trifft die KlÃ¤gerin die objektive Beweislast dafÃ¼r, dass der Pflegebedarf in anspruchsbegrÃ¼ndender HÃ¶he besteht. Daher geht es zu ihren Lasten, dass sich eine Zunahme des Pflegebedarfs seit der letzten gutachterlichen Untersuchung durch den MDK und in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen der "erheblichen PflegebedÃ¼rftigkeit" nicht nachweislich feststellen lassen. Der volle

Beweis (Strengbeweis) hierfÃ¼r im Sinne einer zur Ãberzeugung des Gerichts feststehenden Gewissheit liegt nicht vor. Frau Dr. V â¦ gibt zwar in ihrer gutachterlichen Stellungnahme einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege von 235 Minuten an. Dieser entspricht der Pflegestufe II (vgl. Â§ 15 Abs. 3 Nr. 2 SGB XI). Die Angaben von Frau Dr. V â¦ hat der Senat indes nicht fÃ¼r Ã¼berzeugend befunden. Im Hinblick auf die von ihr erhobenen Befunde ist ein Hilfebedarf von jeweils 60 Minuten tÃ¤glich fÃ¼r die Verrichtungen Baden und Waschen ebensowenig nachvollziehbar wie der von 115 Minuten tÃ¤glich im Bereich der MobilitÃ¤t. Die Zeitangaben liegen â abgesehen von denen fÃ¼r die Verrichtungen Treppensteigen und Verlassen/Wiederaufsuchen der Wohnung, fÃ¼r die die Richtlinien zur Begutachtung von PflegebedÃ¼rtigkeit nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuch [SGB XI] (Begutachtungs-Richtlinien â BRi -) keine Zeitkorridore enthalten â zum Teil bei weitem Ã¼ber dem Zeitrahmen, den die Begutachtungs-Richtlinien hierfÃ¼r im Einzelnen vorsehen. So betrÃ¤gt der Zeitkorridor im Bereich der GanzkÃ¶rperwÃ¤sche 20 bis 25 Minuten, des Duschens 15 bis 20 Minuten, des Badens 20 bis 25 Minuten und des Aufstehens/Zu-Bett-Gehens je 1 bis 2 Minuten tÃ¤glich bei vollstÃ¤ndiger Ãbernahme der Verrichtung durch eine Laienpflegekraft. Vorliegend erscheint schon die vollstÃ¤ndige Ãbernahme dieser Verrichtungen durch eine Pflegekraft als nicht erforderlich. Bedenken gegen eine Heranziehung der Begutachtungs-Richtlinien zur ÃberprÃ¼fung der Nachvollziehbarkeit des geschÃ¤tzten Hilfebedarfs hat der Senat nicht, nachdem es sich bei den angegebenen Zeitkorridoren um Erfahrungswerte aus der Gutachterpraxis handelt (vgl. Udsching a.a.O., Â§ 15 Rz. 18).

Auch die Zeitangaben der behandelnden Ãrztin fÃ¼r die Verrichtungen Treppensteigen und Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung sind fÃ¼r den Senat nicht schlÃ¼ssig. Aus den Angaben von Frau Dr. V â¦ ergibt sich weder, welche Wege der KlÃ¤gerin den angegebenen Hilfebedarf rechtfertigen, noch wie oft sie tÃ¤glich bzw. wÃ¶chentlich anfallen.

Nach alledem war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat weist jedoch ergÃ¤nzend darauf hin, dass es der KlÃ¤gerin freisteht, bei der Beklagten erneut einen Antrag auf Pflegegeldleistungen zu stellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 11.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024